

Zeitschrift: Schweizerisches Freundschafts-Banner
Herausgeber: Schweizerische Liga für Menschenrechte
Band: 4 (1936)
Heft: 21

Artikel: Allerseelen
Autor: Hallauer, Berta
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-567084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Durch Licht
zur Freiheit!Durch Kampf
zum Sieg**Schweizerisches****Freundschafts-Banner**

Verbandsorgan der „Schweiz. Liga für Menschenrechte“, vormals „S.Fr.-V.“
 Korrespondenz-Adresse für Redaktion und Verlag: Postfach 121, Helvetiapost, Zürich 4

Erscheint am 5. und 20. des Monats / Redaktionsschluß je 3 Tage vorher / Postcheck VIII 21.560 / Tel. 39.868
 Abonnementspreis (muß vorausbezahlt werden): $\frac{1}{4}$ jährl. Fr. 2.60, $\frac{1}{2}$ jährl. Fr. 4.80, jährl. Fr. 9.50 exklusive Porto

ALLERSEELEN

von Berta Hallauer.

Horch, was leis die Toten sprechen,
 Heut' entrückt der Erde Schoß,
 Denn für Stunden dürfen brechen
 Alle sie das schwere Schloß.
 Aber nun sie recht zu hören,
 Muß man in die Stille geh'n,
 Niemand darf den Frieden stören,
 Nur dann kann man sie versteh'n.

Und sie fangen an zu reden,
 Wie lebendig, so bewegt,
 Daß einmal doch für jeden
 Eine Scheidestunde schlägt.
 Und wie dann, was man erträumte,
 Wie der Reichtum einer Welt,
 Wenn man drob sein Heil versäumte,
 So wie Staub in Nichts zerfällt.

Denn so flüchtig wie das Leben
 Ist auch alles, was es gibt.
 All dein Ringen, all dein Streben,
 Alles, was du heiß geliebt,
 Reißt es wieder an sich schnelle,
 Als ob's nicht dein eigen wär';
 Und sieh', an der letzten Schwelle
 Sind doch deine Hände leer.

Und nach all den tausend Mühen,
 Nach der tiefsten Herzensnot,
 Muß die Seele von dir ziehen
 Ohne Licht und Wanderbrot. —
 Ja, so sprechen uns're Toten,
 Grüßend streift uns ihr Gewand,
 Denn sie sind als ernste Boten
 Mahnend uns heut' zugesandt. —

**Die Homosexualität
im Urteile schweizerischer Gelehrter**

von Rudolf Rheiner.

Ziehen wir nun die praktische Konsequenz und wenden uns der Gesetzgebung zu. —

Wenn es die Aufgabe des Staates ist, seine Existenz durch gesetzliche Bestimmungen insofern zu sichern, daß der Geschlechtstrieb der von der Natur geforderten Erhaltung der Art gewahrt bleibt, so ist das selbstverständlich. Der Gesetzgeber muß dabei aber folgende biologische Momente ins Auge fassen: erstens, den unwiderstehlichen Zwang zur Entäußerung sexueller Gefühle, der sich beim Manne, seiner ihm von der Natur zugewiesenen Rolle entsprechend, anders äußert als beim Weibe; zweitens, die außerordentliche Manigfigkeit, mit der die Natur diesen Trieb zur Geltung bringt und drittens die enorme Verschwendung der männlichen wie der weiblichen Geschlechtsprodukte, die wir überall in der Natur im Pflanzen- wie im Tierreich beobachten können, und wie trotz dieser Verschwendung nur relativ verschwindend wenige neue Individuen erzeugt werden und doch die Arten erhalten bleiben. Von diesen biologischen Gesichtspunkten ausgehend, müßte der Gesetzgeber, wenn er objektiv gerecht sein wollte, entweder das freie Spiel der Natur ohne Einschränkung gewähren lassen, solange keine allgemeinen oder speziellen Interessen verletzt werden, oder er müßte alle und jede Verschwendungen der zur Erzeugung von Nachkommenschaft dienenden Geschlechts-

produkte unter Strafe stellen. Wenn jede beischlafähnliche Handlung deshalb bestraft werden soll, weil sie nicht der Erhaltung der Art dient, so ist nicht einzusehen, weshalb diese Handlungen nur bestraft werden sollen, wenn sie gerade und allein bei gleichgeschlechtlichen Individuen vollzogen werden. So wäre es vom biologischen Standpunkt aus viel richtiger und auch logischer, jeden Sexualakt — ehelich oder außerehelich — zu bestrafen, der nicht dem Zwecke der Erhaltung der Art dienen würde. Und schließlich würde jede onanistische Handlung mit Ejakulation bei geschlechtsreifen, männlichen Individuen einer solchen Gesetzgebung zum Opfer fallen müssen. Diese Überlegung allein sollte die Ungerechtigkeit, die solche gesetzliche Bestimmungen nach sich ziehen, in grelles Licht stellen. Anderseits, wohin tendiert eine solche Gesetzgebung? Der homosexuell Veranlagte ist in der Regel gar nicht imstande, zu kohabitieren — ein Umstand, der vielen Ärzten und den meisten Richtern gar nicht bekannt ist; er hat keine Möglichkeit, dem ihm von der Natur auferlegten Zwang in anderer als homosexueller Art zu genügen. Die Gesetzgebung will ihn aber zwingen, auch seinerseits zur Erhaltung der Art beizutragen. Das mag wohl juristisch gedacht sein, biologisch aber führt dieser Zwang zu Naturwidrigkeiten; der Gesetzgeber spielt da biologisch geradezu eine komische Rolle. Wenn wir nun aus unsern Dar-